

Rechtsinfo

Vergaberecht - FAQ

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist ein öffentlicher Auftraggeber?	2
2. Wie wird der geschätzte Auftragswert ermittelt?	2
3. Ist jede Anschaffung öffentlich auszuschreiben?	2
4. Welche Fragen sind zu klären?	3
5. Welche vergaberechtlichen Grundsätze gelten?	3
6. Wo liegt die Wertgrenze für den Unter- bzw. Oberschwellenbereich?	4
7. Welche Verfahrensart kann / soll gewählt werden?	4
7.a. Direktvergabe (bis EUR 100.000,--)	4
7.b. Direktvergabe mit Bekanntmachung (bis EUR 130.000,-- bzw. 500.000,--)	5
7.c. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (bis EUR 100.000,--)	5
7.d. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (bis EUR 221.000,-- bzw. 1.000.000,--)	5
7.e. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (bis EUR 100.000,-- bzw. 1.000.000,--)	6
7.f. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)	6
7.g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)	6
7.h. Rahmenvereinbarung	6
7.i. Wettbewerblicher Dialog	7
7.j. Innovationspartnerschaft	7
8. Warum ein- oder zweistufige Verfahren?	8
9. Wie viel Zeit soll kalkuliert werden?	8
10. Was ist eine Stillhaltefrist?	8
11. Wo werden Ausschreibungen bekanntgemacht?	9
12. Was bedeutet „E-Vergabe“?	9
13. Welche Kriterien haben „In-House-Vergaben“?	9
14. Was besagt das „Bestangebotsprinzip“?	10
15. Dürfen Verträge nach Auftragserteilung geändert werden?	10
16. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich - ab 1.01.2024	11
17. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich - ab 1.01.2024	11
18. Wertgrenzen im Oberschwellenbereich	12

1. Wer ist ein öffentlicher Auftraggeber?

- Bund, Länder und Gemeinden
- Einrichtungen, die
 - zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und
 - zumindest teilrechtsfähig sind und
 - überwiegend von Auftraggebern wie Bund, Länder oder Gemeinden finanziert oder beherrscht werden.
- Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bestehen.

Diese unterliegen den Regelungen des Bundesvergabegesetzes idgF (BVerG) und u. U. damit im Zusammenhang stehenden Verordnungen (bspw. Schwellenwertverordnung).

2. Wie wird der geschätzte Auftragswert ermittelt?

Als Auftragswert ist der voraussichtliche Gesamtwert ohne Umsatzsteuer heranzuziehen. Bei befristeten Verträgen richtet sich der Wert nach der gesamten Laufzeit, bei unbefristeten Verträgen bzw. Verträgen über 48 Monate ist das 48-fache Monatsentgelt anzusetzen. Dieser ist v.a. für die Art des Vergabeverfahrens ausschlaggebend und entscheidend, ob ein Auftrag auf nationaler oder internationaler Ebene, also im Unter- oder Oberschwellenbereich, vergeben wird.

Hinweis: Ein Splitten von Leistungen zur Umgehung des Vergaberechts ist jedenfalls unzulässig und macht den geschlossenen Vertrag nichtig!

3. Ist jede Anschaffung öffentlich auszuschreiben?

Bis 31.12.2025 können Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,- auch direkt, also ohne formelles Vergabeverfahren, erteilt werden. Für darüber hinausgehende Aufträge sind die Vorschriften des BVerG einzuhalten. Bleiben Teile des Auftrages bei der Berechnung des Auftragswertes unberücksichtigt oder werden Leistungen gesplittet, liegt eine offenkundig unzulässige Direktvergabe vor.

Hinweis: Werden Aufträge durch nationale oder europaweite Förderprogramme gestützt, sind die entsprechenden Förderrichtlinien zu beachten, die oftmals niedrigere Schwellenwerte für die Einholung von Vergleichsangeboten vorsehen.

4. Welche Fragen sind zu klären?

- Wird ein Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vergeben?
- Wie kann die Leistung für einen objektiven Dritten verständlich definiert werden?
- Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert = der Netto-Gesamtbetrag?
- Liegt dieser Auftragswert im Unter- oder Oberschwellenbereich?
- Muss nur eine nationale oder auch eine EU-weite Bekanntmachung erfolgen?
- Welche Verfahrensarten kommen in Frage?
- Welche Eignungskriterien müssen potentielle Auftragnehmer erfüllen?
- Welche Auswahl- bzw. Zuschlagskriterien sind neben dem Preis für die Auftragserteilung ausschlaggebend?
- Welche gesetzlichen Fristen sind einzuhalten?
- Wann soll der Zuschlag erteilt werden?

5. Welche vergaberechtlichen Grundsätze gelten?

Öffentliche Auftragsvergaben

- dürfen nur nach einem im BVergG definierten Verfahren durchgeführt werden,
- müssen transparent sein,
- dürfen niemanden diskriminieren, d.h.,
 - ein freier und lauterer Wettbewerb muss sichergestellt sein,
 - sämtliche Unternehmer sind gleich zu behandeln (Informationsfluss, Bewertung, etc.),
- dürfen nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen erfolgen,
- müssen auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht nehmen (z.B. durch Berücksichtigung von ökologischen Aspekten),
- können sozialpolitische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen (z.B. Beschäftigung von Frauen, arbeitslosen, älteren oder beeinträchtigten Personen, innovative Leistungen),
- sind so auszugestalten, dass sich auch für KMUs Möglichkeiten zur Teilnahme bieten.

6. Wo liegt die Wertgrenze für den Unter- bzw. Oberschwellenbereich?

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind **bis** zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 221.000,-- (= Unterschwellenbereich) österreichweit und **über** EUR 221.000,-- (= Oberschwellenbereich), auch auf EU-Ebene bekanntzumachen.
- Bei Bauaufträgen liegt dieser Schwellenwert bei EUR 5.538.000,--.
- Bestimmte Verfahrensarten stehen nur im Unterschwellenbereich zu, während nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung sowie offene Verfahren mit Bekanntmachung auch im Oberschwellenbereich zulässig sind.

7. Welche Verfahrensart kann / soll gewählt werden?

Je nach Auftragsart und -wert stehen im Wesentlichen folgende Verfahren zur Auswahl:

- | | |
|--|--|
| a. Direktvergabe | (bis EUR 100.000,--) |
| b. Direktvergabe mit Bekanntmachung | (bis EUR 130.000,-- bzw. 500.000,--) |
| c. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung | (bis EUR 100.000,--) |
| d. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung | (bis EUR 221.000,-- bzw. 1.000.000,--) |
| e. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung | (bis EUR 100.000,-- bzw. 1.000.000,--) |
| f. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung | (stets zulässig) |
| g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung | (stets zulässig) |
| h. Rahmenvereinbarung | (spezielle Voraussetzungen) |
| i. Wettbewerblicher Dialog | (spezielle Voraussetzungen) |
| j. Innovationspartnerschaft | (spezielle Voraussetzungen) |

7.a. Direktvergabe (bis EUR 100.000,--)

Bis 31.12.2025 können Aufträge bis EUR 100.000,-- direkt vergeben werden. Übersteigt der geschätzte Auftragswert diesen Betrag ist ein formales Vergabeverfahren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

7.b. Direktvergabe mit Bekanntmachung (bis EUR 130.000,-- bzw. 500.000,--)

Das Verfahren ist weitgehend formfrei und die Ausgestaltung liegt größtenteils im Ermessen des Auftraggebers. Dennoch sind neben der zwingend öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Vorgaben zu erfüllen und u.a. Kriterien für die Auswahl der Unternehmer festzulegen. Ein weiterer Vorteil ist das Fehlen von Stillhaltefristen - nach interner Auswahl kann der Zuschlag sofort erteilt werden. Die weiteren Interessenten sind lediglich darüber zu informieren, an wen der Auftrag zu welchem Preis vergeben wurde.

7.c. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (bis EUR 100.000,--)

Hier wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mindestens 3) zur Angebotsabgabe eingeladen und über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt. Dieses Verfahren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wie z.B. nach einem offenem bzw. nicht offenem Verfahren mit Bekanntmachung ohne geeignetes Angebot oder wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann.

7.d. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (bis EUR 221.000,-- bzw. 1.000.000,--)

Dieses Verfahren ist nur im Unterschwellenbereich zulässig. Es wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen eingeladen (1. Stufe), von denen mindestens 3 ausgewählt und zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird (2. Stufe). In der Folge wird mit jedem Einzelnen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt. Diese Verfahrensart kann gewählt werden, wenn:

- Anforderungen nicht ohne Anpassungen von bereits verfügbaren Lösungen erfüllt werden können;
- Aufträge konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen;
- Aufträge derart komplex sind oder rechtliche bzw. finanzielle Bedingungen nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden können;
- bei technischen Spezifikationen von Leistungen nicht auf Normen verwiesen werden kann.

Hier müssen Mindestanforderungen definiert werden, die aber nicht Gegenstand der Verhandlungsgespräche sein dürfen. Den Bietern wird die Abgabe eines „Erstangebotes“ (dem auch weitere Angebote folgen dürfen) ermöglicht, über das idF (mit Ausnahme der Mindestanforderungen) verhandelt werden darf. Ein Zuschlag aufgrund des Erstangebotes und somit ohne Verhandlungsgespräch ist nur dann zulässig, wenn dies im Zuge der Bekanntmachung mitgeteilt wurde.

7.e. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (bis EUR 100.000,-- bzw. 1.000.000,--)

Diese Verfahrensart steht ebenfalls nur im Unterschwellenbereich zur Auswahl. Auch hier wird eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (mindestens 3) schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen und aufgrund der Unterlagen der Zuschlag erteilt - d.h., über den Auftrag darf nicht verhandelt werden.

7.f. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)

Bei diesem 2-stufigen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert und mindestens 3 ausgewählte Bewerber im Unterschwellenbereich bzw. 5 im Oberschwellenbereich zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Der Auftraggeber darf mit den Bietern nicht verhandeln, d.h. Basis für die Zuschlagsentscheidung ist nur das jeweilige Angebot.

7.g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)

Kern dieses Verfahrens ist, dass eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird und die Auswahl aufgrund der eingelangten Angebote erfolgt. Auch hier gilt wiederum Verhandlungsverbot.

7.h. Rahmenvereinbarung

Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung mit dem Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, festzulegen. Aufträge können im Zuge einer Rahmen-

vereinbarung vergeben werden, wenn vorab ein offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren abgeschlossen wurde.

7.i. Wettbewerblicher Dialog

Auch hier wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert; im Anschluss führt der Auftraggeber mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel ist die Ermittlung einer entsprechenden Lösung auf deren Grundlage die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Diese Verfahrensart kann gewählt werden wenn die Aufträge besonders komplex sind und eine Vergabe im Zuge eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nicht möglich ist.

7.j. Innovationspartnerschaft

Hat der öffentliche Auftraggeber Bedarf an innovativen Waren, Bau- oder Dienstleistungen und sind diese Waren bzw. Leistungen noch nicht am Markt verfügbar, kann er mit einem oder mehreren Partnern unter Einhaltung bestimmter Kriterien einen entsprechenden Entwicklungsprozess starten. Wichtig ist das Leistungsniveau sowie die Kostenobergrenze zu definieren und einzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass der Wert der Waren / Dienstleistungen im Verhältnis zu den erforderlichen Investitionen steht.

Der geschätzte Auftragswert umfasst die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in sämtlichen Phasen der geplanten Partnerschaft, aber auch die in diesem Rahmen zu entwickelnden und in der Folge zu beschaffenden Waren bzw. Leistungen.

Die Ausschreibungsunterlagen müssen so präzise ausformuliert sein, dass für Unternehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennbar sind und sich klare Regelungen hinsichtlich des geistigen Eigentums darin finden.

8. Warum ein- oder zweistufige Verfahren?

Bei zweistufigen Verfahren werden Teilnahmeanträge mit definierten Auswahlkriterien angefordert (1. Stufe) und eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen (= 2. Stufe). Diese Verfahren sind zwar zeitintensiver, ermöglichen aber den Auftraggeber aus einer Vielzahl am Markt agierenden Unternehmen / Bietern eine Auswahl zu treffen und den Bestbieter aus einem kleineren Kreis zu ermitteln.

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung und nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung müssen, Direktvergaben mit Bekanntmachung können zweistufig abgewickelt werden.

9. Wie viel Zeit soll kalkuliert werden?

Das hängt grs. von der Art des Auftrages und der gewählten Verfahrensart ab und kann insbesondere bei 2-stufigen oder EU-weiten Vergaben mehrere Monate in Anspruch nehmen. Insbesondere die Erstellung der Unterlagen und möglichst konkrete Definition des Leistungsinhalts kann durchaus zeitintensiv sein. Erfahrungsgemäß führen klare und aussagekräftige Unterlagen für einen flüssigeren Verfahrensablauf.

Sind gesetzlichen Mindestfristen vorgegeben, müssen diese natürlich eingehalten werden. Sieht das Gesetz keine konkreten Fristen vor, müssen sie so bemessen sein, dass den Unternehmen ausreichend Zeit für die Erstellung der Teilnahmeanträge und Angebotsunterlagen zur Verfügung steht, wobei auch Umstände, die die Ausarbeitung erschweren können, zu berücksichtigen sind. Wird einem Unternehmer beispielsweise eine längere Ausarbeitungsfrist zugesagt, so ist diese Verlängerung auch den weiteren Unternehmen zu gewähren.

10. Was ist eine Stillhaltefrist?

Der Auftraggeber darf den Zuschlag erst erteilen, wenn er den verbliebenen Bietern mitgeteilt hat, an wen der Auftrag vergeben werden soll (= beabsichtigte Zuschlagsentscheidung) und eine bestimmte Frist (= Stillhaltefrist) eingehalten hat. In dieser Mitteilung sind den verbliebenen Bietern das Ende dieser Stillhaltefrist, die Gründe für die

Ablehnung ihres Angebotes, der Gesamtpreis sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bekannt zu geben.

Die Stillhaltefrist beginnt mit der Übermittlung dieser beabsichtigten Zuschlagsentscheidung und beträgt 15 Tage bei postalischer bzw. 10 Tage bei elektronischer Übermittlung. Erst nach Ablauf dieser Frist darf der Zuschlag - bei sonstiger Nichtigkeit - erteilt werden.

11. Wo werden Ausschreibungen bekanntgemacht?

Öffentliche Auftraggeber sind mittlerweile verpflichtet, die Kerndaten der Bekanntmachungen von geplanten Ausschreibungen sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich online bereitzustellen. Einen Überblick dazu bietet u.a. die [WKO zur Info](#).

12. Was bedeutet „E-Vergabe“?

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind seit 2018 elektronisch durchzuführen. D.h., öffentliche Auftraggeber, die Vergabeverfahren selbst durchführen, benötigen einen Zugang zu einer entsprechenden Plattform (dazu eine [Übersicht der WKO](#)) über die mit den Bietern kommuniziert und das Verfahren im Wesentlichen abgewickelt wird.

13. Welche Kriterien haben „In-House-Vergaben“?

Hier geht es um die Kriterien „Kontrolle“ und „Wesentlichkeit“. Aufträge von öffentlichen Auftraggebern unterliegen dann nicht dem BVerG, wenn die Leistungen durch einen Rechtsträger erbracht werden,

- über den der Auftraggeber eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen - also einen ausschlaggebenden Einfluss auf strategische Ziele hat und wesentliche Entscheidungen trifft,
- der mehr als 80% seiner Tätigkeiten für den Auftraggeber (oder anderen vom Auftraggeber kontrollierten Rechtsträgern – z.B. Schwesterngesellschaften) erbringt und
- keine direkte private Kapitalbeteiligung am kontrollierten Rechtsträger besteht (ausgenommen nicht beherrschende Formen der privaten Kapitalbeteiligung und

Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die gesetzlich vorgeschrieben sind und keinen ausschlaggebenden Einfluss auf den kontrollierten Rechtsträger vermitteln).

Zur Ermittlung der 80 % ist der durchschnittliche Gesamtumsatz aller während der letzten drei Jahre vor der Vergabe des Auftrages oder dem Vertragsschluss erbrachten Leistungen oder ein geeigneter alternativer, in Relation zu den jeweiligen Tätigkeiten stehender Wert heranzuziehen.

14. Was besagt das „Bestangebotsprinzip“?

Das „Bestangebotsprinzip“ (früher „Bestbieterprinzip“) bedeutet, dass Aufträge an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen sind. Ausschlaggebend ist also nicht der billigste Preis, sondern das beste Preis-Leistungs-Verhältnis, das entweder anhand eines Kostenmodells oder Zuschlagskriterien, die neben dem Preis weitere Kriterien (z.B. Qualitäts-, Umweltkriterien, etc.) zur Bewertung vorsehen, ermittelt wird. Die gewählte Auswahl ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben.

Dieses Prinzip wurde großteils verpflichtend eingeführt, um Lohn- und Preisdumping gemäß dem „Billigstbieterprinzip“ möglichst weitgehend zu unterbinden. Für folgende Verfahren wurde es verpflichtend festgelegt:

- (in bestimmten Fällen) bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder wettbewerblicher Dialog;
- wenn die Leistungsbeschreibung im Wesentlichen „funktional“ erfolgt, also die technischen Spezifikationen das Leistungsziel so genau und neutral beschreiben, dass alle für die Angebotserstellung maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennbar sind;
- bei Bauaufträgen über EUR 1.000.000,--;
- bei Auftragsvergaben im Wege einer Innovationspartnerschaft.

15. Dürfen Verträge nach Auftragserteilung geändert werden?

Wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt, also um solche, die erheblich vom ursprünglichen Vertrag abweichen, ist ein Vergabeverfahren erneut durchzuführen. Bspw.

wenn dadurch andere Bieter zugelassen worden wären, der Vertragsumfang erweitert oder verringert werden würde, die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätte, etc.

Zulässig sind somit nur die definierten unwesentlichen Änderungen wie z.B. ein geringfügiges Überschreiten der ursprünglichen Auftragssumme, Änderungen, die in klar formulierten Vertragsänderungsklauseln vorgesehen sind oder zusätzliche Leistungen erforderlich machen, die einen Wechsel des Auftragnehmers wirtschaftlich oder technisch kaum ermöglichen.

16. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich - ab 1.01.2024

○ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	221.000,--
○ Baufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	100.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	100.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	1.000.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

17. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich - ab 1.01.2024

○ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	221.000,--

o Bauaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	300.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

18. Wertgrenzen im Oberschwellenbereich

o Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	221.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	221.000,--

o Bauaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.538.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	5.538.000,--

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dezember 2023
Mag. Alexandra Fally, LL.B.